LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 17. Wahlperiode

Drucksache 17/3800

zu Drucksache 17/1860 zu Drucksache 17/1950

zu Drucksache 17/2200

zu Drucksache 17/3099

17. 08. 2017

Beschlussempfehlung

des Haushalts- und Finanzausschusses

zu

- Entlastung der Landesregierung Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2015 Antrag der Landesregierung
 - Drucksache 17/1860 -
- Entlastung des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz für das Haushaltsjahr 2015 Antrag des Rechnungshofs
 - Drucksache 17/1950 -
- 3. Jahresbericht 2017

Unterrichtung durch den Rechnungshof

- Drucksache 17/2200 -
- 4. Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs (Drucksache 17/2200) sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/2150)
 Unterrichtung durch die Landesregierung
 Drucksache 17/3099 –

Mündliche Berichterstattung: Abgeordneter Dr. Adolf Weiland

I. Beschlussempfehlung

- Der Landtag stimmt den Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 (Drucksache 17/3800 S. 2 ff.) zu.
- Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag über das hiernach Veranlasste – soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist – bis zum 31. Januar 2018 zu berichten. Dies gilt auch für die Gegenstände, zu denen die Landesregierung bereits eine Unterrichtung zugesagt hat.
- 3. Der Landtag hat von dem Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs Drucksache 17/2200 Kenntnis genommen. Soweit der Haushalts- und Finanzausschuss hierzu wie auch zu bisher nicht abgeschlossenen Gegenständen früherer Berichte keine Feststellungen getroffen oder einzuleitende Maßnahmen gefordert hat, erklärt der Landtag die Jahresberichte für erledigt.
- 4. Der Landtag erteilt der Landesregierung nach § 114 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.
- 5. Der Landtag erteilt dem Präsidenten des Rechnungshofs nach § 101 Landeshaushaltsordnung Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Thomas Wansch Vorsitzender

II. Bericht

Beratungen

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat mit Beschluss vom 31. Mai 2017 (Plenarprotokoll 17/34, S. 1920) die Anträge der Landesregierung und des Rechnungshofs (Drucksachen 17/1860 und 17/1950) sowie den Jahresbericht 2017 (Drucksache 17/2200) und die Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2017 des Rechnungshofs sowie Ergänzung zum Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2014 (Drucksache 17/3099) an den Haushalts- und Finanzausschuss zur Beratung durch die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat die Drucksachen 17/1860, 17/1950, 17/2200 und 17/3099 mit Beschluss vom 1. Juni 2017 zur Vorberatung an die Rechnungsprüfungskommission überwiesen.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Drucksachen zum Entlastungsverfahren in ihren Sitzungen am 12., 13. und 19. Juni 2017 beraten.

Die Beratungen im Haushalts- und Finanzausschuss fanden in der Sitzung am 17. August 2017 statt.

Feststellungen und Forderungen des Haushalts- und Finanzausschusses:

1. Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2015

1.1 Landeshaushaltsrechnung 2015

Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs:

Der Rechnungshof hat bestätigt, dass bei der stichprobenweise durchgeführten Prüfung

- keine Abweichungen zwischen den in der Haushaltsrechnung und den Büchern sowie in anderen Nachweisen auf/ geführten Beträgen und Angaben festgestellt worden sind, die für die Entlastung von Bedeutung sein können,
- keine wesentlichen Einnahmen und Ausgaben festgestellt worden sind, die nicht belegt waren.

Ergänzend hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass Mittel von fast 3,5 Mio. Euro aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung nicht im Landeshaushalt nachgewiesen waren. Die Übertragung von Bonusresten auf andere Obergruppen war nicht immer durch die haushaltsgesetzliche Flexibilisierungsregelung gedeckt. Die Übertragung klassischer Ausgabereste auf andere Haushaltsstellen stand mit dem Grundsatz der sachlichen Bindung nicht im Einklang. Die haushaltstechnischen Verrechnungen wichen bei den Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben voneinander ab. Mehrere Teilnehmer des Liquiditätspools, die Liquiditätshilfen in Anspruch genommen hatten, wiesen zu fast allen Berichts-Stichtagen seit Ende 2012 negative Salden auf.

Nicht hinreichend transparent waren u. a. Nachweise von Landeskassen über die noch nicht abgerechneten Abschlagszahlungen sowie über Geldforderungen aus der Hingabe von Darlehen.

Der Rechnungshof hat empfohlen, die Bestände an Rest-Kreditermächtigungen für den Kernhaushalt und für die Betriebshaushalte weiter zu begrenzen. Außerdem hat er vorgeschlagen, künftig Zuführungen an Sondervermögen an dem kassenwirksamen Auszahlungsbedarf zu orientieren und gegebenenfalls in Höhe der nicht in Anspruch genommenen Ausgabeansätze Ausgabereste verfügbar zu halten. Zudem sollte ein weiterer Anstieg der Selbstbewirtschaftungsmittel der Hochschulen vermieden werden.

Der Landtag beschließt:

Die Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungshofs werden zur Kenntnis genommen. Ferner wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass zu mehreren Feststellungen und Empfehlungen die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet wurden.

1.2 Verfassungsschutz

Bestätigung des Präsidenten des Rechnungshofs:

Der Präsident des Rechnungshofs hat bestätigt, dass die Rechnung für das Haushaltsjahr 2015 zu Kapitel 03 01 Titel 533 01 und Titel 812 06 (Sach- und Investitionsausgaben des Verfassungsschutzes) nach der im Haushaltsplan getroffenen Regelung geprüft worden ist. Dabei haben sich keine Feststellungen ergeben, die für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein können.

Der Landtag beschließt:

Gegen die Bestätigung bestehen keine Einwendungen.

¹⁾ Nr. 1 und Vorbemerkungen (Nr. 5) des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 15 und 16).

2. Abwicklung des Landeshaushalts 2015²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Haushaltsrechnung 2015 weist Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben von jeweils 21,6 Mrd. Euro aus.

Die Finanzierungsrechnung schloss mit einem Defizit von mehr als 568 Mio. Euro ab. Zu dessen Ausgleich wurden neue Schulden bei dem Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und der Versorgungsrücklage aufgenommen.

Die bereinigten Gesamtausgaben erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 4,1 Prozent auf 15,8 Mrd. Euro.

Die Brutto-Ausgabereste stiegen um annähernd 70 Mio. Euro auf mehr als 1,1 Mrd. Euro.

Die Brutto-Kreditaufnahmen für den Landeshaushalt einschließlich Umschuldungen und für die Landesbetriebe "Liegenschafts- und Baubetreuung" sowie "Mobilität" von insgesamt fast 6,6 Mrd. Euro hielten sich im Rahmen der Kreditermächtigungen.

Der Landtag beschließt:

Die Abschlussergebnisse des Landeshaushalts 2015 werden zur Kenntnis genommen.

3. Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung ³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 ist das Landeshaushaltsgesetz 2014/2015 wegen Überschreitens der Kreditobergrenze teilweise verfassungswidrig, weil die Zuführungen des Landes an den sogenannten Pensionsfonds nicht als Darlehen und damit nicht als Investitionsausgaben hätten qualifiziert werden dürfen. Diese Entscheidung ist bei der Bewertung von Kennzahlen zum Landeshaushalt zu berücksichtigen.

Für die laufende Rechnung ergab sich im Jahr 2015 nach den vorgenommenen Einnahme- und Ausgabezuordnungen sowie infolge eines erneut stark gestiegenen Steueraufkommens ein Überschuss von 417 Mio. Euro. Bei Nachweis der Transaktionen mit Bezug zum Pensionsfonds bei den Gruppen 634 und 234 wäre ein Fehlbetrag von mehr als 120 Mio. Euro entstanden.

Die Personalausgaben stiegen um 136 Mio. Euro auf fast 5,8 Mrd. Euro. Sie nahmen damit 47,8 Prozent der Steuereinnahmen und der allgemeinen Finanzzuweisungen in Anspruch.

Für den Kernhaushalt wurden 2015 Investitionsausgaben von nahezu 1,5 Mrd. Euro ausgewiesen. Damit hätte die Investitionsquote 9,5 Prozent betragen. Wären die Zuführungen an den Pensionsfonds von mehr als 560 Mio. Euro den konsumtiven Ausgaben zugeordnet worden, hätte sich eine Investitionsquote von lediglich 5,9 Prozent ergeben. Weitere Investitionsausgaben von 270 Mio. Euro fielen bei den Landesbetrieben an.

Allein zum Ausgleich des Kernhaushalts wurden 2015 am Kreditmarkt neue Schulden von 568 Mio. Euro aufgenommen. Ihr Anteil an den bereinigten Gesamtausgaben lag bei 3,6 Prozent. Hinzu kamen neue Kredite von 80 Mio. Euro für Landesbetriebe.

Die Zinsausgaben belasteten den Haushalt mit 820 Mio. Euro.

Das strukturelle Defizit belief sich 2015 noch auf 234 Mio. Euro.

Die verfassungsrechtliche Kreditobergrenze wurde im Haushaltsvollzug 2015 unterschritten.

Die Verschuldung des Landes aus Kreditmarktmitteln (einschließlich Landesbetriebe) erhöhte sich bis Ende 2015 auf 38,1 Mrd. Euro. Die Pro-Kopf-Verschuldung überstieg mit 7.971 Euro den Durchschnitt der anderen Flächenländer um fast 41 Prozent.

Der Landtag beschließt:

Zur Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes sowie zur Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben, den Haushalt spätestens ab 2020 grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen, sind die beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung konsequent umzusetzen und noch offene Handlungsfelder möglichst bald durch konkrete Festlegungen zu schließen. Insbesondere sind der Haushalts- und Wirtschaftsführung folgende Grundsätze zugrunde zu legen:

- Das Ziel einer Verringerung der Neuverschuldung muss konsequent weiterverfolgt werden. Eine schrittweise Rückführung der Verschuldung muss folgen.
- Für den Haushaltsvollzug ist in allen Aufgabenbereichen eine strenge Ausgabendisziplin sicherzustellen.
- Neue Aufgaben oder Aufgabenerweiterungen sind vorrangig durch Einsparungen in anderen Bereichen zu finanzieren.

²⁾ Nr. 2 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 22).

³⁾ Nr. 3 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 33).

- Die Personalausgaben auch soweit sie nicht in der Hauptgruppe 4 abgebildet werden sind insbesondere durch Abbau entbehrlicher Stellen weiter zu begrenzen.
- Ausgaben zur Unterhaltung und Instandsetzung des Landesvermögens sind, soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar, auf der Grundlage einer detaillierten auch den Maßnahmenstau ausweisenden Planung zu leisten.
- Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind im Hinblick auf die anteilige Kreditfinanzierung streng nach Prioritäten durchzuführen und ggf. auch zeitlich zurückzustellen.
- Auf der Grundlage des Berichts über die Finanzhilfen im Haushalt des Landes und des Berichts über die Beteiligungen des Landes an privatrechtlichen Unternehmen muss auch im Hinblick auf die demografische Entwicklung ständig überprüft werden,
 - inwieweit Abbaumöglichkeiten bei den gestaltbaren Finanzhilfen bestehen,
 - ob bei allen Landesbeteiligungen die gesetzlichen Voraussetzungen (u. a. wichtiges Landesinteresse) gegeben sind.
- Alle erteilten Verpflichtungsermächtigungen sind dahingehend zu pr
 üfen, ob sie im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage ausgabewirksam werden m
 üssen.
- Es ist zu untersuchen,
 - inwieweit Aufgaben abgebaut oder kostengünstiger von Dritten auch Privaten wahrgenommen werden können,
 - ob bereits privatisierte oder auf andere selbstständige Rechtsträger übertragene Aufgaben soweit weiterhin mit einer Belastung des Haushalts verbunden – nicht wirtschaftlicher selbst erledigt werden können.

4. Grunderwerbsteuer bei Personen- und Kapitalgesellschaften 4)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die für die Festsetzung und Erhebung der Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzämter erhielten nicht von allen anzeigepflichtigen Erwerbsvorgängen Kenntnis. Gesellschaftsverschmelzungen, Vermögensanwachsungen, Gesellschafterwechsel sowie Anteilsvereinigungen und -übertragungen mit steuerlichen Auswirkungen von mehr als 2,3 Mio. Euro waren ihnen nicht bekannt. Die Verschmelzung einer Kapitalgesellschaft, die Grundstücke mit Buchwerten von annähernd 60 Mio. Euro besaß, war nicht angezeigt worden.

IT-gestützte Kontrollmitteilungsverfahren zum Aufgriff steuererheblicher Fälle bei unmittelbaren Gesellschafterwechseln wurden nicht genutzt oder waren noch nicht eingerichtet.

Die Grunderwerbsteuer war für die Großbetriebsprüfungsstellen noch kein standardmäßiges Prüfungsfeld. Das elektronische Handelsregister wurde zur Sachverhaltsermittlung nicht hinreichend genutzt.

Registergerichte kamen ihren Verpflichtungen, steuerlich relevante Umwandlungsvorgänge, Anwachsungen und Anteilsübertragungen den Finanzämtern anzuzeigen, nicht ordnungsgemäß nach.

Steuerpflichtige Vorgänge wurden nach Kenntnisnahme häufig nicht zeitnah veranlagt.

In allen geprüften Fällen unterblieb die Festsetzung von Verspätungszuschlägen. Dadurch entstanden dem Land Zinsnachteile von 250 000 Euro.

Finanzämter überwachten die Einhaltung einer Vorbehaltens- und einer Nachbehaltensfrist von jeweils fünf Jahren nicht hinreichend. Steuervergünstigungen von mehr als 660 000 Euro hätten nicht gewährt werden dürfen oder wären im Nachhinein zu versagen gewesen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten unterbliebene Steuerveranlagungen und Festsetzungen von Verspätungszuschlägen nachgeholt sowie zu Unrecht gewährte Steuervergünstigungen korrigiert wurden und noch werden,
- b) die Grunderwerbsteuer für die Großbetriebsprüfungsstellen als regelmäßiges Prüfungsfeld bestimmt wird,
- c) die Grunderwerbsteuerstellen nochmals auf die Recherchemöglichkeiten im elektronischen Handelsregister hingewiesen werden.
- d) die Grunderwerbsteuerstellen angewiesen werden,
 - insbesondere bei steuerlich bedeutsamen Fällen die Steuer vorab aufgrund geschätzter Grundbesitzwerte festzusetzen und zu erheben,
 - bei verspäteten oder versäumten Anzeigen steuerlich relevanter Vorgänge Verspätungszuschläge festzusetzen,
 - gesellschaftsrechtliche Veränderungen innerhalb der Nachbehaltensfrist im Hinblick auf gewährte Steuervergünstigungen rechtzeitig vor Eintritt der Verjährung zu prüfen.

⁴⁾ Nr. 4 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 61), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 2).

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Fortentwicklung der Kontrollmitteilungsverfahren bei Personen- und Kapitalgesellschaften für Grunderwerbsteuerzwecke zu berichten,
- b) über den Stand des Verfahrens zur Erfüllung der Anzeigepflichten der Registergerichte bezüglich steuerlich relevanter Umwandlungsvorgänge, Anwachsungen und Anteilsübertragungen zu berichten.

5. Erbschaftsteuer⁵⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Für die Bearbeitung der Erbschaftsteuer steht der Steuerverwaltung noch kein umfassendes IT-Verfahren zur Verfügung. Allein bei den Vorarbeiten zur Steuerfestsetzung waren mehr als zwölf Vollzeitkräfte eingesetzt.

Vermögenswerte, die den Nachlassgerichten gegenüber zur Berechnung von Gerichtsgebühren erklärt worden waren, wichen von Beträgen ab, die die Erbschaftsteuerstellen ermittelt hatten.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium der Finanzen auf eine umfassende IT-Unterstützung zur Erbschaftsteuerfestsetzung und gemeinsam mit dem Ministerium der Justiz auf die Entwicklung eines IT-gestützten Datenabgleichs zwischen den Nachlassgerichten und den Finanzämtern hinwirkt.

6. Festsetzung von beruflichen Erfahrungszeiten für Beamte⁶⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Dienststellen des Landes berücksichtigten bei der Bemessung des Grundgehalts von Beamten berufliche Erfahrungszeiten uneinheitlich. Sie erkannten Zeiten teilweise pauschal – ohne Prüfung und Begründung im Einzelfall – als förderlich an. Bei dem Umfang der Anerkennung übten sie ihr Ermessen nicht immer aus. Dies hatte eine zu hohe Besoldung zur Folge.

Dienstzeiten in einem Soldatenverhältnis auf Zeit und Kinderbetreuungszeiten wurden entgegen den gesetzlichen Vorgaben in bestimmten Fällen nicht berücksichtigt. Dadurch war das Grundgehalt zu niedrig.

Ein einheitlicher Erfassungsbogen für die Erhebung von Erfahrungszeiten fehlte.

Die Umsetzung des Erfahrungszeitenmodells im Bezügeabrechnungsprogramm des Landesamts für Finanzen war teilweise fehlerhaft.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Ministerium der Finanzen die Allgemeinen Hinweise zum Landesbesoldungsgesetz auch hinsichtlich der Anerkennung von förderlichen Zeiten, von Zeiten im Soldatenverhältnis und von Kinderbetreuungszeiten ergänzt und einen einheitlichen Erfassungsbogen zur Berechnung der Grundgehaltsstufe zur Verfügung gestellt hat,
- b) das Ministerium der Justiz die Justizvollzugseinrichtungen aufgefordert hat, künftig förderliche Zeiten nur anzuerkennen, wenn die Tätigkeit auf der Qualifikationsebene eines Ausbildungsberufs und ununterbrochen für mindestens sechs Monate beim selben Arbeitgeber ausgeübt wurde,
- c) die geprüften Dienststellen die fehlerhaften Festsetzungen von Erfahrungszeiten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert haben oder noch korrigieren werden,
- d) das Landesamt für Finanzen Maßnahmen zur korrekten Erfassung der Erfahrungszeiten im Bezügeabrechnungsverfahren eingeleitet hat.

7. Teilung von Versorgungslasten⁷⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Landesamt für Finanzen beteiligte frühere Dienstherren nicht immer an den Versorgungsausgaben. Abfindungsansprüche von 1,5 Mio. Euro machte es nicht geltend. Außerdem waren Zahlungen von 563 000 Euro nicht an Dritte geleistet worden.

Frühere Dienstherren berechneten Abfindungen teilweise fehlerhaft. Hierdurch erhielt das Land per saldo 577 000 Euro zu wenig. Fehler bei den Abfindungsberechnungen des Landesamtes für Finanzen führten per saldo zu Überzahlungen von 129 000 Euro.

⁵⁾ Nr. 5 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S.67).

⁶⁾ Nr. 6 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 70).

⁷⁾ Nr. 7 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 74), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 4).

Das Verfahren des Landesamts für Finanzen bei der Versorgungslastenteilung war nicht hinreichend optimiert.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium versäumte es mehrfach, vor der Ernennung von Professoren die Zustimmung des früheren Dienstherrn einzuholen. Dem Land entstanden hierdurch finanzielle Nachteile von 513 000 Euro.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) sämtliche Abfindungs- und Erstattungsansprüche des Landes gegen andere Dienstherren geltend gemacht und in der überwiegenden Zahl der Fälle entsprechende Beträge bereits vereinnahmt wurden,
- b) fehlerhafte Abfindungs- und Erstattungsberechnungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten korrigiert wurden oder noch werden,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung des Verfahrens bei der Versorgungslastenteilung ergriffen wurden,
- d) das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur seine Checklisten für Berufungsverfahren von Professoren u. a. zu dem Punkt "Einholung der Zustimmung des abgebenden Dienstherrn zum Dienstherrenwechsel" ergänzt hat.

8. RLP AgroScience GmbH⁸⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die RLP AgroScience GmbH erhielt vom Land seit ihrer Gründung 2004 Zuwendungen von fast 28 Mio. Euro. Einen klar definierten Auftrag hatte die Gesellschaft nicht. Dem Gesellschaftsvertrag war nicht zu entnehmen, welche Gegenleistung das Unternehmen für die jährliche Grundförderung gegenüber dem Land zu erbringen hat.

Die Kosten- und Leistungsrechnung war nicht bedarfsgerecht ausgestaltet. Sie war zur Unterrichtung des Aufsichtsrats und zur Wahrnehmung von Steuerungsfunktionen nicht geeignet. Kosten wurden nicht immer verursachungsgerecht den Kostenstellen zugeordnet. Eine Verrechnung der Gemeinkosten auf Projektebene unterblieb.

Angemessene Risiko- und Gewinnzuschläge wurden bei kommerziellen Aufträgen nicht angesetzt.

Die Wirtschaftspläne entsprachen nicht immer den gesellschaftsvertraglichen Vorgaben. Sowohl bei den Wirtschaftsplänen als auch bei den Quartalsberichten fehlten Vergleiche mit aktuellen Ist-Zahlen und teilweise Vergleiche mit Planzahlen des Vorjahres. Die Investitionspläne waren unvollständig.

Ein Bedarf, insgesamt fünf Dienstfahrzeuge vorzuhalten, war nicht erkennbar. Die Fahrzeuge waren teilweise sehr unterschiedlich ausgelastet.

Die Zahl der für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellten Kreditkarten war zu hoch. Sie wurden auch für private Einkäufe verwendet.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die überarbeitete Kosten- und Leistungsrechnung mit der dreigliedrigen Struktur zur separaten Darstellung der Bereiche "Grundförderung", "Drittmittel öffentlich" und "Drittmittel Industrie" konsequent angewendet und zur Unterrichtung des Aufsichtsrates herangezogen wird,
- b) die Geschäftsführung der Gesellschaft angewiesen wurde, bei allen kommerziellen Forschungsaufträgen ab 2017 Risikound Gewinnaufschläge zu berechnen,
- c) Maßnahmen zur Verbesserung des Planungs- und Berichtswesens auch im Hinblick auf die gesellschaftsvertraglichen Anforderungen ergriffen wurden,
- d) die Zahl der Dienstfahrzeuge reduziert wird,
- e) die Zahl der Kreditkarten auf drei verringert und für ihre Nutzung eine Regelung in der Geschäftsordnung aufgenommen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über die endgültige strategische Neuausrichtung der Gesellschaft zu berichten.

⁸⁾ Nr. 8 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 79), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 4).

9. Staatsbad Bad Bergzabern GmbH⁹⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Geschäftstätigkeit der Staatsbad Bad Bergzabern GmbH in den Jahren 2009 bis 2014 war defizitär. Zur Deckung von Verlusten und zur Finanzierung von Investitionen sowie von Schuldendienstleistungen stellten ihre Gesellschafter Zuwendungen von insgesamt mehr als 10,6 Mio. Euro zur Verfügung. Davon entfielen über 5,3 Mio. Euro auf das Land.

Die liquiden Mittel der Staatsbadgesellschaft von bis zu 1 Mio. Euro blieben bei Mittelanforderungen, der Bemessung von Zuwendungen und der Erstattung von Investitionskosten durch das Land unberücksichtigt. Ihr wurden bislang die Kosten aller Investitionen und Anschaffungen unabhängig vom Wert und von den vorhandenen liquiden Mitteln von ihren Gesellschaftern erstattet.

Die Kostenstellenrechnung war wenig aussagekräftig. Erlöse und Kosten waren nicht immer zutreffend den Kostenstellen zugeordnet. Allgemeine Kosten waren nicht auf die Geschäftsbereiche aufgeteilt. Das verwendete Zahlenmaterial war als Grundlage für sachgerechte Investitions- oder Organisationsentscheidungen nicht geeignet.

Zinsaufwendungen von 580 000 Euro bis Ende 2021 lassen sich vermeiden, wenn ein Schuldscheindarlehen mit Wirkung zum 26. Oktober 2016 gekündigt und eine Anschlussfinanzierung mit einem Zinssatz von 1 Prozent und ansonsten unveränderten Konditionen vorgenommen wird.

Zur Aufrechterhaltung des Kurmittelangebots bedarf es nicht des Betriebs der Kurmittelabteilung durch die Staatsbadgesellschaft. In Bad Bergzabern stehen genügend Angebote Dritter zur Verfügung.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsergebnisse wurden nicht hinreichend genutzt. Dies betraf die Gestaltung der Preise für den Eintritt in das Thermalbad und die Sauna sowie für Dienstleistungen, die Kosten für den Bezug von Strom und Gas und den Einkauf von Verbrauchs- und Verkaufsmaterialien. Eine eventuelle Verpachtung des Wellnessbereichs war noch nicht untersucht worden.

Das Betreiben einer Therme stellt keine Landesaufgabe dar. Ein wichtiges Landesinteresse an der Aufrechterhaltung der Beteiligung des Landes an der Staatsbadgesellschaft besteht nicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Staatsbadgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Situation grundsätzlich an der Finanzierung ihrer Investitionen beteiligt wird,
- b) die Anregungen zur Verbesserung der Kostenstellenrechnung aufgegriffen wurden,
- c) das Schuldscheindarlehen mit Wirkung zum 26. Oktober 2016 gekündigt wurde,
- d) die Preise für Wellnessanwendungen regelmäßig angepasst und die Thermentarife zum 1. Januar 2018 angehoben werden sowie Rabattvergaben reduziert wurden,
- e) die Staatsbadgesellschaft in die zentralen Ausschreibungen des Landesbetriebs "Liegenschafts- und Baubetreuung" für den Bezug von Strom und Gas einbezogen werden soll und ihr die Möglichkeit zur Teilnahme am "Kaufhaus des Landes" eröffnet wurde, um die dortigen Rahmenvereinbarungen nutzen zu können,
- f) die Kosten für den Energieverbrauch gesenkt wurden und weitere Verbesserungen angestrebt werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezüglich einer Verpachtung des Wellnessbereichs der Staatsbadgesellschaft zu berichten,
- b) weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Verluste der Staatsbadgesellschaft verringert werden.

10. Staatsbad Bad Bertrich GmbH 10)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Geschäftstätigkeit der Staatsbad Bad Bertrich GmbH in den Jahren 2009 bis 2014 war defizitär. Das Land stellte zur Deckung von Verlusten sowie für Darlehenstilgungen und -zinsen Zuwendungen von 8,1 Mio. Euro zur Verfügung. Für Investitionen wandte es weitere 8,3 Mio. Euro auf. Die Mitgesellschafterin beteiligte sich nicht entsprechend ihrer Anteile an dem Verlustausgleich, sondern leistete lediglich Zahlungen von 37 500 Euro jährlich.

Die Gemeinde Bad Bertrich erwarb 2006 von der Staatsbadgesellschaft das Kurzentrum und die Kurverwaltung. Den Kaufpreis hierfür von 2 Mio. Euro finanzierte das Land vollständig durch eine Zuwendung. Zudem erhielt die Gemeinde für das übernommene Kur- und Fremdenverkehrswesen von 2006 bis 2015 Zuwendungen des Landes und der Staatsbadgesellschaft von insgesamt 3 Mio. Euro sowie die Einnahmen aus der Kurtaxe.

⁹⁾ Nr. 9 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 84), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 6).

¹⁰⁾ Nr. 10 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 91), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 12).

Die Kostenstellenrechnung war wenig aussagekräftig. Erlöse und Kosten waren nicht immer zutreffend den Kostenstellen zugeordnet. Das verwendete Zahlenmaterial war als Grundlage für sachgerechte Investitions- und Organisationsentscheidungen nicht geeignet.

Zur Aufrechterhaltung des Kurmittelangebots bedarf es nicht des Betriebs der Kurmittelabteilung durch die Staatsbadgesellschaft. In Bad Bertrich stehen genügend Angebote Dritter zur Verfügung.

Möglichkeiten zur Verbesserung der Betriebsergebnisse wurden nicht hinreichend genutzt. Dies betraf die Gestaltung der Preise für den Eintritt in das Thermalbad und die Sauna sowie für Dienstleistungen und die Kosten für den Bezug von Betriebshilfsmitteln. Eine eventuelle Verpachtung des Wellnessbereichs war noch nicht untersucht worden.

Das Betreiben einer Therme stellt keine Landesaufgabe dar. Ein wichtiges Landesinteresse an der Aufrechterhaltung der Beteiligung des Landes an der Staatsbadgesellschaft besteht nicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Kostenstellenrechnung verbessert wird,
- b) die Staatsbadgesellschaft die Preise für den Eintritt in das Thermalbad und die Sauna sowie für Dienstleistungen angepasst und im Bereich der Rabattgewährung Reduzierungen vorgenommen hat,
- c) die Staatsbadgesellschaft in die zentralen Ausschreibungen des Landesbetriebs "Liegenschafts- und Baubetreuung" für den Bezug von Strom und Gas einbezogen werden soll und ihr die Möglichkeit zur Teilnahme am "Kaufhaus des Landes" eröffnet wurde, um die dortigen Rahmenvereinbarungen nutzen zu können.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Gespräche mit der Gemeinde Bad Bertrich über weitere Stützleistungen des Landes für die touristischen Einrichtungen zu berichten,
- b) über die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bezüglich einer Verpachtung des Wellnessbereichs der Staatsbadgesellschaft zu berichten,
- c) weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Verluste der Staasbadgesellschaft verringert werden.

11. Umbau des ehemaligen Bahnbetriebswerks Gerolstein zu einer "Eventlocation" 11)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Auf Grundlage einer nicht sachgerechten Kostenermittlung stellte das Ministerium des Innern und für Sport eine Förderung von 85 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten in Aussicht. Kurze Zeit nach der Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn stiegen die anfänglich angenommenen Baukosten um 130 Prozent auf 3 Mio. Euro. Gleichwohl wurde das Vorhaben im Wesentlichen in der von dem Antragsteller vorgesehenen Konzeption fortgeführt. Kostenrisiken wurden dadurch weitgehend auf das Land verlagert.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Maßnahmenträgers enthielt offensichtliche Fehler. Entgegen dem darin angenommenen kostendeckenden Betrieb der "Eventlocation" fielen in den meisten Jahren Fehlbeträge an.

Die förderrechtlich vorgeschriebene dingliche Sicherung der Zuwendungen des Landes unterblieb.

Eine Vollfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten von 2,4 Mio. Euro aus öffentlichen Mitteln war nicht sachgerecht. Bei der Maßnahme handelt es sich nicht um eine Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung, für die unter bestimmten Voraussetzungen ein höherer Fördersatz vertretbar gewesen wäre. Außerdem wurde nicht geprüft, ob Dritte aufgrund ihres Interesses an dem zu fördernden Zweck angemessen an den Kosten zu beteiligen waren.

Bei der Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen kam es zu Unregelmäßigkeiten und zum Teil zu schwerwiegenden Verstößen gegen das Vergaberecht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass das Ministerium

- a) verstärkt darauf achten wird, dass private Maßnahmenträger, die von kommunalen Gebietskörperschaften gefördert werden sollen, der zuständigen Prüfbehörde vor der Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen Unterlagen über Bauzustandsuntersuchungen und Schadensdiagnosen sowie darauf aufbauende Kosten- und Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorlegen,
- b) bei vergleichbaren Fördervorhaben zusammen mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion verstärkt auf die Vorlage aussagefähiger Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung achten sowie mit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft Strategien zur Minimierung von negativen Folgen für die öffentliche Hand für den Fall eines Scheiterns des Vorhabens erarbeiten wird,

¹¹⁾ Nr. 11 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 97), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 14).

- c) private Maßnahmenträger auffordern wird offenzulegen, in welcher Art und Weise sowie mit welchen ihrer Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen sie geförderte Liegenschaften nutzen und mit welchen Erträgen zu rechnen ist, um diese bei der Bemessung der Förderung berücksichtigen zu können,
- d) bei kosten- und fördermittelintensiven Vorhaben privater Maßnahmenträger
 - darauf hinwirken wird, dass kommunalen Gebietskörperschaften im Zuwendungsbescheid Kontroll- und Mitwirkungspflichten auferlegt werden,
 - alle Beteiligten auf Vergaberechtsverstöße, die zur Rückforderung von Zuwendungen führen können, hinweisen wird.
 - Regelungen über eine begrenzte Haftung des Geschäftsführers im Falle von Verstößen gegen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids oder der Vertragsbedingungen anstreben wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Prüfung von Vergaberechtsverstößen und die hieraus gezogenen Folgerungen,
- b) über das Ergebnis der Bemühungen, die Landesförderung nachträglich dinglich zu sichern, zu berichten.

12. Förderung des Kulturbaus "Forum Confluentes" der Stadt Koblenz 12)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Eine vor Baubeginn ausgesprochene Empfehlung des Rechnungshofs, auf eine an den Grundsätzen der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit orientierte Planung und Ausführung des Projekts hinzuwirken, wurde nicht aufgegriffen. Durch eine wirtschaftlichere Planung wäre es möglich gewesen, auch ein architektonisch anspruchsvoll gestaltetes Bauwerk mit bis zu 25 Mio. Euro geringeren Baukosten zu errichten. Über 30 Jahre kumuliert hätten somit Zinszahlungen von mehr als 7 Mio. Euro vermieden werden können.

Die Investitionskosten für den Kulturbau sowie für Maßnahmen in seinem städtischen Umfeld von mehr als 95 Mio. Euro trugen dazu bei, dass die Schulden der Stadt von 2009 bis 2014 um fast 223 Mio. Euro auf 532 Mio. Euro stiegen. Dadurch wurde der finanzielle Handlungsspielraum der Stadt erheblich eingeschränkt und deren dauernde Leistungsfähigkeit gefährdet.

Die Maßnahmen wurden mit 19,6 Mio. Euro gefördert. Dringende Gründe des Gemeinwohls, die die hohen Investitionsund Folgekosten trotz der Gefahr für die dauernde Leistungsfähigkeit hätten rechtfertigen können, waren nicht dokumentiert

Den Erhaltungsbedarf Ende 2016 im Bereich der städtischen Verkehrsinfrastruktur bezifferte die Stadt auf 159 Mio. Euro. Diesen Bedarf hat die Kommunalaufsicht bisher nicht in die Beurteilung der Haushaltslage und der dauernden Leistungsfähigkeit kommunaler Gebietskörperschaften einbezogen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd sowie die ZBau-Prüfgruppe beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung aufgefordert wurden, darauf zu achten, dass bei der Durchführung von Planungswettbewerben den Wettbewerbsteilnehmern jeweils Planungs- und Kostenkennwerte als Kriterien zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Planentwürfe vorgegeben werden, und das Ministerium des Innern und für Sport um Weitergabe entsprechender Informationen an die kommunalen Gebietskörperschaften gebeten wurde,
- b) die zuständigen Stellen gebeten wurden, bei Vorhaben, die sie aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erachten, diese Gründe detailliert zu dokumentieren.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) die kommunalen Gebietskörperschaften den Zustand ihrer Straßen und Brücken erfassen und bewerten, hieraus den finanziellen Nachholbedarf für kurzfristig und umgehend erforderliche Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen ableiten und entsprechende Unterlagen den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellen,
- b) die Kommunalaufsichtsbehörden Kredite für Investitionsprojekte, die mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht im Einklang stehen, nur genehmigen, wenn nachvollziehbare Gründe für die Zulassung von Ausnahmen vorliegen,
- c) in Zuwendungsverfahren Investitionen insbesondere bei kommunalen Gebietskörperschaften, bei denen eine Überschuldung droht und eine stetige Aufgabenerfüllung nicht sichergestellt ist, auf das Notwendige beschränkt werden.

¹²⁾ Nr. 12 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 106), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 14).

13. Investitionsförderung von Krankenhäusern 13)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Investitionsförderungen des Landes standen nicht immer mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang. Teilweise wurden Zuwendungen für Maßnahmen bewilligt, die nicht dem stationären Versorgungsbereich zuzurechnen waren. Insbesondere der Neubau der Fachklinik eines Krankenhauses, das nicht in den Landeskrankenhausplan aufgenommen war, war nicht zuwendungsfähig. Auf diese Zwecke entfielen Fördermittel von mindestens 5 Mio. Euro.

Die Förderung von Planbetten wurde nicht immer auf den im Landeskrankenhausplan ausgewiesenen Bedarf begrenzt. Fördermittel von mehr als 6 Mio. Euro wurden gebunden.

Die von der Bewilligungsbehörde vorgegebene Berechnungsformel zur Ermittlung der Kapazitäten von Operationssälen berücksichtigte die Zahl der Operationen und die Auslastung der Fachabteilungen nicht. Plausibilitätsprüfungen unterblieben. Eine bedarfsgerechte Förderung war so nicht immer gewährleistet.

Der Bedarf für den Neubau eines Bettenhauses in Koblenz mit über 100 Betten, für den Zuwendungen von bis zu 13 Mio. Euro bereitgehalten werden, war nicht nachgewiesen.

In den Zuwendungsbescheiden wurden keine Bewilligungszeiträume festgelegt.

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung unterjährig Darlehen Dritter von bis zu 40,3 Mio. Euro jährlich aus einem Vorschusskonto des Landes zwischenfinanziert.

Oftmals wurden durch Bescheid oder Vereinbarung Zuwendungen für größere Investitionsvorhaben in Aussicht gestellt. Ende 2014 resultierten daraus de facto kaum revidierbare Förderverpflichtungen von 103 Mio. Euro, die in den Haushaltsplänen des Landes nicht abgebildet waren.

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Fachressort im Rahmen der Haushaltsberatungen über in Aussicht gestellte Fördermittel berichten und entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung stellen wird.

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Fachressort zugesagt hat, die Landesförderung künftig auf den stationären Leistungsbereich zu begrenzen und Fördermaßnahmen grundsätzlich an den Vorgaben des Landeskrankenhausplans auszurichten,
- b) das Fachressort künftig Plausibilitätsprüfungen vor der Entscheidung über die Bewilligung von Zuwendungen für den Bau oder die Sanierung von Operationssälen vornehmen wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über das Ergebnis der Prüfung der Rückforderung von Zuwendungsbeträgen, deren Bewilligung mit den Vorgaben nicht im Einklang steht, zu berichten,
- b) über Erfahrungen mit dem geänderten Verfahren zur Ermittlung des Bedarfs an Operationssälen zu berichten,
- c) über die Ergebnisse der vom Fachressort angekündigten Bedarfsanalyse und -feststellung im Hinblick auf die Notwendigkeit des Neubaus eines Bettenhauses in Koblenz und die hieraus gezogenen Folgerungen für eine Förderung zu berichten.
- d) darauf hinzuwirken, dass das Fachressort seine Entscheidung, bei der Förderung weiterhin von der Festlegung von Bewilligungszeiträumen abzusehen, einer Revision unterzieht.

14. Landesamt für Mess- und Eichwesen 14)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Beim Landesamt für Mess- und Eichwesen können insgesamt 20 besetzte Stellen eingespart werden. Dies ist möglich, wenn Arbeitsabläufe optimiert werden, der Umfang der Marktüberwachung sich an der Größe und Leistungsfähigkeit des Landes Rheinland-Pfalz orientiert und bei der Aufgabenerledigung angemessene Leistungsanforderungen zugrunde gelegt werden. Bei einem entsprechenden Stellenabbau verringern sich die Personalausgaben um bis zu 1,5 Mio. Euro jährlich.

Der Technische Stützpunkt in Trier kann aufgelöst werden. Hierdurch können Sachkosten von 85 000 Euro jährlich vermieden werden. Zudem sind mindestens zwei Prüffahrzeuge entbehrlich.

Eine übergreifende Konzeption, aus der hervorgeht, wie das Landesamt den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Energieeffizienz von Produkten für die Gesamtheit der betroffenen Produktgruppen mit möglichst geringem Personalund Sachaufwand erfüllen kann, fehlte. Eine wirksame Koordinierung der technischen Prüfungen der Energieeffizienz von Produkten mit dem Bund und unter den Ländern war nicht sichergestellt.

¹³⁾ Nr. 13 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 114), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 15).

¹⁴⁾ Nr. 14 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 121), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 16).

Beim Einsatz von Informationstechnologie bestanden Mängel. Die für den Einsatz des Eichverwaltungsprogramms erforderliche Einwilligung des Ministeriums der Finanzen wurde nicht eingeholt und das Einvernehmen mit dem Rechnungshof wurde nicht hergestellt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Landesregierung zugesagt hat, das vom Rechnungshof festgestellte Potenzial zum Abbau besetzter Stellen möglichst vollständig zu nutzen,
- b) ein Maßnahmenkonzept zur Gewährleistung der IT-Sicherheit erarbeitet sowie die Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtungs- und Einwilligungsverfahren künftig sichergestellt wird.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die zeitliche Abfolge des Abbaus von 20 Stellen zu berichten,
- b) über die Ergebnisse der Evaluation der Technischen Stützpunkte sowie des Pilotprojekts zur Umrüstung von Prüffahrzeugen und die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten,
- c) eine übergreifende Konzeption zu erarbeiten, aus der hervorgeht, wie das Landesamt den gesetzlichen Auftrag zur Überwachung der Energieeffizienz von Produkten für die Gesamtheit der betroffenen Produktgruppen mit möglichst geringem Personal- und Sachaufwand erfüllen kann,
- d) darauf hinzuwirken, dass eine wirksame Koordinierung der technischen Prüfungen der Energieeffizienz von Produkten mit dem Bund und unter den Ländern sichergestellt wird.

15. Staatliches Lehr- und Versuchswesen im Weinbau 15)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Rechnungswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum war nicht geeignet, die betrieblichen Leistungsprozesse der Staatsweingüter realistisch abzubilden.

Die vier Staatsweingüter der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum erwirtschafteten 2014 Defizite von insgesamt fast 3,1 Mio. Euro. Diese belasteten den Landeshaushalt. Möglichkeiten zur Verbesserung deren Wirtschaftlichkeit wurden nicht hinreichend genutzt.

Für das weinwirtschaftliche Versuchswesen fehlte ein am Bedarf und am öffentlichen Interesse orientiertes umfassendes Gesamtkonzept, das insbesondere die ökologischen Versuche berücksichtigt und die zu erfüllenden Aufgaben aufzeigt. Für einen Teil der Versuche bestand kein öffentliches Interesse. Außerdem bestanden im Versuchswesen hohe Arbeitszeitreserven.

Das Versuchswesen kann an weniger Standorten als bisher konzentriert werden. Ertragsrebflächen waren in erheblichem Umfang für die Durchführung von weinbaulichen Versuchen nicht notwendig.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) das Rechnungswesen der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum auch zur Verbesserung der Abbildung betrieblicher Leistungsprozesse weiterentwickelt wird,
- b) die Versuchsanstellungen künftig auf im öffentlichen Interesse stehende Versuchsfragen begrenzt werden.

- a) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Staatsweingüter sowie zur Sicherstellung der Konformität des Betriebs der Staatsweingüter mit dem EU-Beihilferecht zu berichten,
- b) über die Ausgestaltung des Gesamtkonzepts für das weinbauliche Versuchswesen, die Beratung und Lehre sowie den ökologischen Weinbau zu berichten,
- c) über die Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung im Lehr- und Versuchswesen sowie für die Staatsweingüter und die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten,
- d) in die zugesagte Neukonzeptionierung des Lehr- und Versuchswesens und die Untersuchungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Staatsweingüter auch die Möglichkeiten zu einer zumindest mittelfristigen Konzentration des weinbaulichen Versuchswesens auf drei Standorte einzubeziehen.

¹⁵⁾ Nr. 15 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 129), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 19).

16. Planung der Ortsumgehung Steineroth 16)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der von dem Landesbetrieb Mobilität geplanten Ortsumgehung Steineroth waren nicht nachgewiesen.

Obwohl die Landesstraße 288 in dem Bereich zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf Teil einer großräumigen länderübergreifenden Verbindungsachse ist, wurde die Aufstufung dieses Streckenabschnitts zur Bundesstraße nicht geprüft.

Die geschätzten Baukosten der Ortsumgehung erhöhten sich von 2004 bis 2014 um 12 Mio. Euro auf 19 Mio. Euro. Darüber hinaus bestehen erhebliche Kostenrisiken.

Es war nicht nachvollziehbar, warum im Investitionsplan 2014 bis 2018 des Landesbetriebs Mobilität eine zu dem Projekt konkurrierende Planung für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth mit Baukosten von 835 000 Euro aufgeführt war. Die Doppelplanung verursachte vermeidbare Kosten von mehr als 400 000 Euro und band unnötig Planungskapazitäten.

Durch kostengünstigere Baumaßnahmen in der Ortsdurchfahrt können Ausgaben von mehr als 18 Mio. Euro zuzüglich Grunderwerbskosten vermieden werden.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) künftig verstärkt darauf geachtet wird, dass kostenintensive Neubauplanungen nur bei einem zu erwartenden akzeptablen Nutzen-Kosten-Verhältnis und fehlenden wirtschaftlicheren Alternativen begonnen werden,
- b) bei starken Kostensteigerungen eines Projekts nachträglich das Nutzen-Kosten-Verhältnis erneut auf Basis aktueller Daten ermittelt und abgeglichen wird,
- c) Landesstraßenneubauvorhaben unter maßgeblicher Berücksichtigung des jeweiligen Nutzen-Kosten-Verhältnisses priorisiert werden,
- d) künftig verstärkt auf ein fundiertes Kostenmanagement geachtet wird, um Änderungen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsdaten einer Neubaumaßnahme zeitnah feststellen und eventuell Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über den Stand des Verfahrens zur Aufstufung der Landesstraße 288 (Streckenabschnitt zwischen Hachenburg, Steineroth und Betzdorf) zur Bundesstraße zu berichten,
- b) über die Ergebnisse der Prüfung hinsichtlich der verkehrstechnischen Möglichkeiten für einen leistungsfähigen und verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth und die hieraus gezogenen Folgerungen zu berichten.

17. Planungen zum Neubau von Straßen und einer Brücke 17)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Durch wirtschaftlichere Planungen für die Ortsumgehung Böhl-Iggelheim und den Neubau der Horstbrücke in Landau lassen sich Ausgaben von mehr als 1 Mio. Euro vermeiden.

Die Verkehrssicherheit von Geh- und Radwegeverbindungen wurde bei der Planung der Ortsumgehung Böhl-Iggelheim nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Leistungsfähigkeit eines geplanten Kreisverkehrsplatzes im Zuge der Nordumgehung Koblenz-Metternich war unzureichend. Ein vorgesehener Einfädelungsstreifen an einer Kreuzung war sehr kurz und barg das Risiko eines Verkehrsstaus.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die Planungen für die Ortsumgehung Böhl-Iggelheim, die Nordumgehung Koblenz-Metternich und den Neubau der Horstbrücke in Landau in wirtschaftlicher und verkehrlicher Hinsicht optimiert wurden oder noch werden.

¹⁶⁾ Nr. 16 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 136), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 21).

¹⁷⁾ Nr. 17 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 142).

18. Förderung von Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr 18)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Land fördert seit über 30 Jahren die Verkehrserziehung in Kindergärten und Schulen. Allein von 2010 bis 2015 gewährte es einem privaten Auftragnehmer Honorare von 490 000 Euro. Das Honorar war mit 250 Euro je Stunde unangemessen hoch.

Ein Statusfeststellungsverfahren hinsichtlich des sozialversicherungsrechtlichen Status eines privaten Auftragnehmers war nicht durchgeführt worden.

Vorteile des Wettbewerbs im Rahmen einer Ausschreibung von Verkehrserziehungsleistungen wurden nicht genutzt.

Es war nicht belegt, dass der Einsatz der privaten Auftragnehmer in ein detailliertes pädagogisches Gesamtkonzept, dem eine Bedarfsplanung zugrunde liegt, eingebunden war, das die Verkehrserziehungsleistungen der Kindergärten, Schulen, Polizeipuppenbühnen und sonstigen Stellen hinreichend berücksichtigt.

Für die Anschaffung und den Umbau eines für die Verkehrserziehung als "rollendes Klassenzimmer" eingesetzten Busses bewilligte das Land 50 000 Euro. Ein ordnungsgemäßer Förderantrag und ein Finanzierungsplan lagen nicht vor. Zweckgebundene Gelder wurden ohne sachliche Gründe an einen Dritten weitergeleitet. Ein den Vorgaben entsprechender Verwendungsnachweis war nicht erstellt worden.

Das Verfahren zur Förderung von Fahrsicherheitstrainings war nicht rechtssicher gestaltet.

Nur wenige Kommunen nahmen Fördermittel für Jugendtaxi-Projekte und für die Einrichtung sowie den Unterhalt von Verkehrsgärten in Anspruch. In fast allen Fällen wurde die Bagatellgrenze für Förderungen unterschritten.

In einer Vielzahl von Förderfällen wurde gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen ver-stoßen. Häufig fehlten ordnungsgemäße Anträge. Zuwendungsbescheide wurden nicht erlassen. Verwendungsnachweise waren unvollständig.

Das für Verkehr zuständige Ministerium nahm selbst Bewilligungen vor. Hierbei handelt es sich nicht um eine ministerielle Aufgabe. Eine wirksame Aufsicht war hierdurch nicht sichergestellt.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) für das Projekt "rollendes Klassenzimmer" zwischenzeitlich die Verwendung der Zuwendungen nachgewiesen und ein nicht zweckentsprechend eingesetzter Förderteilbetrag zurückgefordert wurde,
- b) die Landesregierung die Berücksichtigung der Regelungen des Zuwendungsrechts in den anhängigen Antrags- und Bewilligungsverfahren zugesichert hat und auf die Vorlage ordnungsgemäßer Verwendungsnachweise geachtet wird.

- a) über die Ergebnisse der Bemühungen hinsichtlich einer angemessenen Honorierung von Verkehrserziehungsleistungen privater Auftragnehmer zu berichten,
- b) über das Ergebnis des Statusfeststellungsverfahrens bei der Deutschen Rentenversicherung Bund hinsichtlich der Frage, ob der Verkehrszauberer in einem sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnis stand, zu berichten.
- c) darauf hinzuwirken, dass Verkehrserziehungsleistungen künftig erst nach vorangegangenem Wettbewerb vergeben werden,
- d) darauf hinzuwirken, dass der Einsatz privater Auftragnehmer in ein pädagogisches Gesamtkonzept, dem eine Bedarfsplanung zugrunde liegt, eingebunden wird, das die Verkehrserziehungsleistungen der Kindergärten, Schulen, Polizeipuppenbühnen und sonstigen Stellen hinreichend berücksichtigt,
- e) darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der Förderung von Fahrsicherheitstrainings das Vorliegen der persönlichen Förderungsvoraussetzungen geprüft wird,
- f) über die abschließenden Entscheidungen hinsichtlich einer eventuellen Einstellung der Förderungen von Jugendtaxi-Projekten sowie der Festlegung von Bagatellgrenzen für die Förderung der Einrichtung sowie des Unterhalts von Verkehrsgärten zu berichten,
- g) über das Ergebnis der Prüfung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Unfallverhütung im Straßenverkehr auf eine nachgeordnete Behörde zu berichten.

¹⁸⁾ Nr. 18 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 147), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 22).

19. Förderung von Kulturdenkmälern 19)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Organisatorische Regelungen der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zu den Zuwendungs- und Steuerbescheinigungsverfahren fehlten oder waren unzureichend. Das "Vier-Augen-Prinzip" war bei Ausstellung der Bescheinigungen nicht sichergestellt.

Die Aktenführung war unübersichtlich. Arbeitsschritte und Entscheidungen waren unzureichend dokumentiert. Prüfvermerke fehlten. Deshalb konnte in mehreren Fällen nicht nachvollzogen werden, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben sachgerecht ermittelt und Auflagen eingehalten worden waren.

Der Bearbeitung von Steuerbescheinigungen wurden Verwaltungsvorschriften zugrunde gelegt, die seit mehreren Jahren außer Kraft getreten waren.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Zuständigkeitsregelungen und die Unterschriftsbefugnisse im Zuwendungsverfahren in die Bestimmungen zum Geschäftsablauf der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz aufgenommen wurden,
- b) organisatorische Maßnahmen zur Einhaltung des "Vier-Augen-Prinzips" ergriffen wurden,
- c) eine Dienstanweisung zur Aktenführung erstellt wurde,
- d) die Verwaltungsvorschrift "Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz zur Erhaltung von nichtstaatlichen Kulturdenkmälern" unter Einbeziehung detaillierter Bestimmungen zu Regel- und Ausnahmefördertatbeständen, zum Fördersatz und zur Dokumentation neu gefasst wurde,
- e) die Vordrucke im Zuwendungsverfahren neu strukturiert und neue Vordrucke für das Steuerbescheinigungsverfahren erarbeitet wurden,
- f) die Landesregierung zugesagt hat, landesspezifische Richtlinien zur Bearbeitung von Steuerbescheinigungen in Kürze in Kraft zu setzen.

20. Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen 20)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung waren im Vergleich zu der vorangegangenen Prüfung des Rechnungshofs deutlich verbessert. Lediglich bei einer Hochschule mit drei Standorten bestand kein hochschuleinheitliches Verfahren. Die IT-Unterstützung der Deputatsverwaltung war unzureichend. Die festgesetzten Vorlesungszeiten von 15 Vorlesungswochen wurden teilweise mit 12 bis 13 Vorlesungswochen deutlich unterschritten.

Die vier geprüften Hochschulen ermäßigten das Lehrdeputat ihrer Professoren durchschnittlich um 15 Prozent bis zu 25 Prozent. Zur Umrechnung von Lehrveranstaltungs- in Zeitstunden fehlte ein Äquivalenzwert. Für die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten gewährten die Hochschulen unterschiedlich hohe Deputatsermäßigungen. Diese entsprachen nicht immer der Hochschullehrverordnung. Während der Freistellung für Forschungsvorhaben erbrachte Lehrleistungen rechneten einige Hochschulen als Übererfüllungen der Lehrverpflichtung an.

Die Lehrverpflichtung von Professoren wurde für Forschungsaufgaben ohne hinreichende Rechtsgrundlage zeitlich unbegrenzt ermäßigt. Für die mit der Geschäftsführung einer Gesellschaft mit Landesbeteiligung verbundene dauerhafte Ermäßigung der Lehrverpflichtung um zwei Drittel war ein Wissenschaftsbezug nicht ersichtlich.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Hochschule zugesagt hat, das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung zu optimieren und die von der Konferenz der Hochschulpräsidenten festgesetzten Vorlesungszeiten künftig einzuhalten,
- b) die Hochschulen eine IT-gestützte Deputatsverwaltung anstreben,
- c) die Hochschulen gebeten wurden, Ermäßigungen von Deputaten und Anrechnungen von Lehrleistungen während einer Freistellung von Professoren ausreichend und nachvollziehbar zu begründen.

¹⁹⁾ Nr. 19 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 154) Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 29).

²⁰⁾ Nr. 20 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 159), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 31).

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) ein einheitlicher Äquivalenzwert zur Umrechnung von Lehrveranstaltungs- in Zeitstunden festgelegt wird,
- b) die Regelungen zu Deputatsermäßigungen für die Betreuung von Abschluss- und vergleichbaren Studienarbeiten konkretisiert werden,
- c) der Prüfung, ob wissenschaftliche oder wissenschaftsbezogene Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahrgenommen werden, die Deputatsermäßigungen rechtfertigen können, strenge Maßstäbe zugrunde gelegt werden.
- d) bei semesterübergreifenden Deputatsermäßigungen für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung die Voraussetzungen semesterweise überprüft werden und das Ergebnis der Prüfung dokumentiert wird.

21. Staatliche Studienseminare 21)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

An Studienseminaren mit geringen Anwärterzahlen überstiegen die Ausbildungskosten je Anwärter die entsprechenden Kosten an großen Standorten derselben Schulart um bis zu 46 Prozent.

Für Anwärter für die Lehrämter an allgemeinbildenden Schulen, die zum 1. August eingestellt wurden, vergingen je nach Lage der Ferien sechs Wochen und mehr bis zum Beginn der ersten Seminarveranstaltung. Die Wartezeit wurde überwiegend nicht für Ausbildungszwecke genutzt.

Freistellungen für Personalratsmitglieder überstiegen den nach den Vorgaben eines Rundschreibens berechneten Wert, ohne dass entsprechende Dienstvereinbarungen vorlagen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) den zum 1. August eingestellten Anwärtern ausbildungsbezogene Aufgaben zur Bearbeitung gestellt werden, an die in den ersten berufspraktischen Seminaren angeknüpft wird,
- b) Maßnahmen ergriffen wurden, um die Einhaltung der Vorgaben für die Freistellung der örtlichen Personalräte sicherzustellen.

Die Landesregierung wird aufgefordert, über das Ergebnis der Prüfung zur Aufhebung kleiner Studienseminare oder Teildienststellen zu berichten.

22. Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an beruflichen Gymnasien ²²⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Lehrkräfte der beruflichen Gymnasien haben im Schuljahr 2014/2015 durch die vorzeitige Entlassung von Abschlussklassen vor Ende des Schuljahres sowie die vierwöchigen Berufspraktika in Klassenstufe 12 mehr als 80 000 Unterrichtstunden nicht erteilt. Das entspricht der jährlichen Unterrichtsverpflichtung von fast 86 Vollzeitlehrkräften.

Nicht gehaltene Unterrichtsstunden sowie etwaige Kompensationen waren unzureichend dokumentiert. Vielfach waren Tätigkeiten, die für den Ausgleich herangezogen wurden, nicht dazu geeignet. Ein vom Rechnungshof für erforderlich gehaltener schuljahresübergreifender Ausgleich von Minderzeiten unterblieb.

Lehrkräften wurde Mehrarbeit vergütet, obwohl nicht belegt war, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt waren.

Freistellungen für Personalratsmitglieder überstiegen vielfach den nach den Vorgaben eines Rundschreibens berechneten Wert. Häufig fehlten erforderliche Dienstvereinbarungen.

Eine geplante Neuregelung zur Berechnung der Entlastung für die nicht unterrichtlichen Tätigkeiten der Schulleitung stand noch aus.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Schulleiterdienstbesprechungen auf die Notwendigkeit eindringlich hingewiesen hat, Unterrichtsausfall zu vermeiden, indem entlastete Lehrkräfte zum Vertretungsdienst herangezogen werden,
- b) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei den Schulleitungen auf die Auswahl adäquater Aufgaben zur Kompensation für nicht erteilten Unterricht hinwirkt,

²¹⁾ Nr. 21 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 166), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 33).

²²⁾ Nr. 22 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 173), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 36).

- c) ein Schreiben vorbereitet wird, mit dem die Schulen über die T\u00e4tigkeiten, die als Ausgleich f\u00fcr nicht geleistete Unterrichtsstunden angerechnet werden k\u00f6nnen, informiert und an die Pflicht zur Dokumentation der Unterrichtszeit der Lehrkr\u00e4fte erinnert werden,
- d) die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gebeten wurde, die "organisatorischen und personalrechtlichen Handreichungen für Schulleitungen und Lehrkräfte" um Hinweise zum Freistellungsumfang der örtlichen Personalvertretungen zu ergänzen und an die Vorgaben zur Ermittlung der Freistellung zu erinnern.

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass

- a) bei der Neufassung der Verwaltungsvorschrift "Mehrarbeit im Schuldienst" eindeutige, sachgerechte und aufeinander abgestimmte Regelungen für den Ausgleich und die Vergütung von Mehrarbeit der Lehrkräfte getroffen werden,
- b) möglichst bald die erforderlichen Festlegungen zur Neustrukturierung der Schulleitungsanrechnung getroffen werden.

23. Neubau von Kindertagesstätten ²³⁾

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Die Förderrichtlinien für den Ausbau der Kindertagesbetreuung enthielten keine verbindlichen Anforderungen an eine wirtschaftliche Planung. Vorgaben für die Ermittlung des Flächenbedarfs und die Beurteilung der Angemessenheit der Bauwerkskosten fehlten. Kriterien für die baufachlichen Prüfungen, Zuständigkeiten, Verfahren und Form der Nachweise waren nicht festgelegt.

Ordnungsgemäße baufachliche Prüfungen waren in vielen Fällen nicht durchgeführt worden. Die Angaben in den Förderanträgen waren oftmals für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen nicht geeignet. Gleichwohl bescheinigten Jugendämter, dass in baufachlicher Hinsicht keine Bedenken gegen die Vorhaben bestünden.

Die vom Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung geführte Datenbank zur "investiven Förderung des Ausbaus des Betreuungsangebots" enthält nur wenige bauspezifische Kennziffern.

Die Bauwerkskosten vieler Neubaumaßnahmen überschritten Planungs- und Kostenkennwerte für Kindertagesstätten mit einem hohen baulichen Standard.

Zuwendungsempfänger beachteten vergaberechtliche Bestimmungen und die Binnenmarktrelevanz von öffentlichen Bauaufträgen nicht.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) künftig den Förderanträgen der Prüfvermerk der baufachlichen Stellungnahme inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder einer staatlich technischen Stelle beizufügen und im Rahmen des Nachweises der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung ein weiterer Prüfvermerk vorzulegen ist,
- b) das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung in einem Rundschreiben vom Februar 2017 auf den Vorrang der Fachlosvergabe bei der Planung und dem Bau von Kindertagesstätten hingewiesen hat,
- c) die Zuwendungsempfänger in den Nebenbestimmungen zu den Förderbescheiden ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer europaweiten Ausschreibung bei Binnenmarktrelevanz hingewiesen werden.

- a) über den Stand der Verfahren zur Erarbeitung von Musterraumprogrammen, zur Einführung von Planungs- und Kostenkennwerten und zur Erarbeitung von Empfehlungen für eine unter dem Gesichtspunkt der Lebenszykluskosten wirtschaftliche Bauweise von Kindertagesstätten zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung bereits im Vorgriff auf die beabsichtigte neue Förder-Verwaltungsvorschrift die Vorlage der Prüfergebnisse der baufachlichen Stellungnahmen inklusive Wirtschaftlichkeitsberechnungen der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder einer staatlich technischen Stelle mit den Förderanträgen anfordert,
- c) darauf hinzuwirken, dass Förderanträge für den Bau von Kindertagesstätten entsprechend dem im Rundschreiben für das Kommunale Investitionsprogramm 3.0 festgelegten Verfahren geprüft werden,
- d) über den Stand des Verfahrens zur Aufnahme von baufachlichen Kennziffern in die Datenbank des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung zu berichten.

²³⁾ Nr. 23 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 179), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 37).

24. Förderung von Kindertagesstätten 24)

Feststellungen und Bewertungen des Rechnungshofs:

Das Fördersystem war hochkomplex und teilweise intransparent. Für ein angemessenes Controlling fehlten erforderliche Daten.

Das Zuwendungsverfahren wies Mängel auf. Personalkosten für nicht belegte Plätze und unterbesetzte Kindertagesstätten wurden gefördert. Überzahlungen des Landes entstanden durch zu hohe Eingruppierungen und rechtswidrig abgerechnete Sachkosten. Zuwendungen wurden für die Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren gewährt, obwohl die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt waren.

Sonderzuwendungen an freie Träger von Kindertagesstätten wurden ohne oder ohne dokumentierte Bedarfsprüfung gewährt. Durch die Entlastungsmaßnahmen und kommunale Sonderzahlungen war nicht gewährleistet, dass die freien Träger den gesetzlichen Finanzierungsanteil erbrachten.

Vor der Vergabe von Aufträgen zur Programmierung von IT-Fachanwendungen wurden keine den haushaltsrechtlichen Anforderungen genügenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Vorteile des Wettbewerbs blieben ungenutzt. IT-Fachanwendungen entsprachen nicht in jeder Hinsicht den rechtlichen und funktionalen Anforderungen.

Der Landtag beschließt:

Es wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass

- a) die Landesregierung ein Fördersystem anstrebt, das einfacher, transparenter, zielgenauer und nachvollziehbarer als das derzeitige Finanzierungssystem ist,
- b) auf Verbesserungen der Bedarfsplanung insbesondere von Ganztagsplätzen sowie der Bemessung des Personalbedarfs hingewirkt wird,
- c) ein umfangreiches Fördercontrolling eingeführt werden soll und das Controlling der Investitionskostenförderung verbessert wurde,
- d) vor der Entscheidung über Beschaffungsmaßnahmen künftig Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchgeführt, die vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet und Mängel beim IT-Einsatz behoben werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) über die Ergebnisse der Überprüfung der Eingruppierungen des Personals kommunaler Kindertagesstätten, der Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren sowie der in die Förderung zu Unrecht einbezogenen Sachkosten und die hieraus gezogenen zuwendungsrechtlichen Folgerungen zu berichten,
- b) darauf hinzuwirken, dass die personelle Besetzung von Kindertagesstätten im Abrechnungsverfahren ausgewiesen und bei der Entscheidung über die Förderung berücksichtigt wird,
- c) darauf hinzuwirken, dass im Hinblick auf Sonderzuwendungen des Landes und kommunale Sonderzahlungen an freie Träger von Kindertagesstätten zumindest für eine repräsentative Stichprobe die Kostenträgerquote geprüft wird, Bedarfsuntersuchungen für Sonderzuwendungen vorgenommen und deren Ergebnisse dokumentiert werden.

25. Weiterer Erörterungsbedarf in sachlicher und rechtlicher Hinsicht zu Gegenständen früherer Haushaltsjahre

- a) Organisation und Personalbedarf der Landeskassen
 - Vorjahr (Drucksachen 16/2050 Nr. 9, 16/2303 S. 10, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 4, 16/3580 S. 52, 16/3968 S. 18, 16/4528 S. 14, 16/5099 S. 46, 16/5583 S. 15, 16/6122 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8) -

Der Landtag beschließt:

- a) die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau besetzter Stellen möglichst vollständig zu nutzen,
- b) möglichst bald über das Konzept der künftigen Kassenstruktur zu berichten.

²⁴⁾ Nr. 24 des Jahresberichts 2017 (Drucksache 17/2200 S. 186), Stellungnahme der Landesregierung hierzu (Drucksache 17/3099 S. 40).

b) Landesbetrieb "Liegenschafts- und Baubetreuung"

– Vorjahr (Drucksachen 16/2050 Nr. 10, 16/2303 S. 17, 16/2701 S. 7, 16/3228 S. 5, 16/3968 S. 19, 16/4528 S. 14, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 15, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 8) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass die Überarbeitung des Entwurfs eines Regelwerks für Landesbetriebe möglichst bald abgeschlossen wird, um das Regelwerk nach dessen Abstimmung mit dem Haushalts- und Finanzausschuss für das nächste Haushaltsaufstellungsverfahren nutzen zu können,
- b) möglichst bald über die gezogenen Folgerungen aus dem Konzept für eine nutzergerechte und prozessoptimierte Neuausrichtung der Bau- und Liegenschaftsverwaltung zu berichten.

c) Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen

- Vorjahr (Drucksachen 16/3250 Nr. 11, 16/3580 S. 17, 16/3968 S. 8, 16/4528 S. 4, 16/5099 S. 41, 16/5583 S. 16, 16/6122 S. 16, 17/7 S. 14, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 9, 17/3099 S. 46) -

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die gezogenen Folgerungen aus den Ergebnissen der Untersuchungen zu den aufgabenkritischen, strukturellen und geschäftsprozessorientierten Optimierungsmaßnahmen bei den Struktur- und Genehmigungsdirektionen unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Kommunal- und Verwaltungsreform sowie der Empfehlungen des Rechnungshofs zur Organisationsstraffung und zur Einsparung entbehrlicher Stellen zu berichten.

d) Gemeinsames Mahngericht der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

– Vorjahr (Drucksachen 16/3250 Nr. 16, 16/3580 S. 32, 16/3968 S. 11, 16/4528 S. 10, 16/5099 S. 44, 16/5583 S. 17, 16/6122 S. 21, 17/900 S. 14, 17/2150 S. 10) –

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, die vom Rechnungshof aufgezeigten Möglichkeiten zum Abbau entbehrlicher besetzter Stellen vollständig zu nutzen.

e) Arbeitsgerichtsbarkeit in Rheinland-Pfalz

- Vorjahr (Drucksachen 16/4650 Nr. 11, 16/5099 S. 10, 16/5583 S. 7, 16/6122 S. 5, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 12, 17/3099 S. 49) -

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Einschätzung des Rechnungshofs mit den bisher vorgenommenen, von der Landesregierung angekündigten und von der "Arbeitsgruppe im Projekt zur Optimierung der Strukturen in der Arbeitsgerichtsbarkeit" empfohlenen organisatorischen Anpassungen die aufgezeigten Potenziale zur Organisationsstraffung und zur Stelleneinsparung nicht oder nur sehr unzureichend erschlossen werden.

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die abschließenden Entscheidungen zur Straffung der Organisationsstrukturen der Arbeitsgerichtsbarkeit und die hieraus gezogenen Folgerungen für den weiteren Abbau entbehrlicher Stellen zu berichten.

f) Entgeltvereinbarungen für Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen

- Vorjahr (Drucksachen 16/4650 Nr. 13, 16/5099 S.15, 16/5583 S. 8, 16/6122 S. 7, 17/7 S. 13, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 13) -

Der Landtag beschließt:

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rechnungshof die Auffassung vertritt, dass die in der Rechtsverordnung festgelegten Personalschlüssel nicht sachgerecht seien und zu vermeidbaren Mehrausgaben für das Land führten.

- a) über die Entscheidungen der Sozialgerichte bezüglich der Vorlage geeigneter Unterlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Tagessätze zu berichten,
- b) weiterhin darauf hinzuwirken, dass die Tagessätze um entfallene Kostenbestandteile gemindert werden.

g) Staatsbad Bad Ems GmbH

- Vorjahr (Drucksachen 16/6050 Nr. 9, 17/7 S. 5, 17/900 S. 7, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43) -

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- a) darauf hinzuwirken, dass nach Abschluss der Gespräche zur Fusion der Verbandsgemeinden Bad Ems und Nassau zeitnah die Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes wieder aufgenommen werden,
- b) über den Fortgang der Verhandlungen mit der Stadt Bad Ems zur Übernahme der Gesellschaftsanteile des Landes sowie die eingeleiteten Maßnahmen zur Verbesserung der Betriebsergebnisse der Staatsbad Bad Ems GmbH zu berichten.

h) Baumaßnahmen in Ganztagsschulen

- Vorjahr (Drucksachen 16/6050 Nr. 14, 17/7 S. 8, 17/900 S. 10, 17/2150 S. 6) -

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass möglichst bald die Schulbaurichtlinie bezüglich der Vorgabe von angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und baufachlichen Prüfungen, der Einführung eines Richtwerts für die Förderung von Mensen und einer präziseren Definition des Energieeffizienzstandards sowie hinsichtlich der Nachweispflichten zur Einhaltung von Energiekennwerten und der Vergabebestimmungen novelliert wird.

i) Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

- Vorjahr (Drucksachen 16/6050 Nr. 18, 17/7 S. 11, 17/900 S. 13, 17/2150 S. 7) -

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass die Frage, ob die einigen Windkraftanlagenbetreibern gewährten ermäßigten Ersatzzahlungen mit dem EU-Beihilferecht im Einklang stehen, abschließend geklärt wird.

26. Ausstehende Berichterstattungen und noch nicht vollzogene Maßnahmen zu Gegenständen früherer Jahresberichte

	Beitrag	Berichterstattung über	
a)	Förderung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen (Drucksachen 16/3250 Nr. 19, 16/3580 S. 38, 16/3968 S. 13, 16/4528 S. 11, 16/5583 S. 17, 16/6122 S. 22, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11)	die Konzeptionierung eines Altlastenunterstützungs- modells	
b)	Unterrichtsorganisation und Lehrkräfteeinsatz an öffentlichen Integrierten Gesamtschulen (Drucksachen 16/3250 Nr. 20, 16/3580 S. 40, 16/3968 S. 13, 16/4528 S. 11, 16/5099 S. 45, 16/5583 S. 17, 16/6122 S. 22, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11, 17/3099 S. 47)	die Änderung der Übergreifenden Schulordnung einschließlich der Regelungen zum Unterrichtsende bei Ferienbeginn sowie am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse und – soweit die vorgenannten Regelungen nicht geändert werden – die eingeleiteten Maßnahmen zur Dokumentation und zum Ausgleich des nicht gehaltenen Unterrichts	
c)	Liegenschaften des Landesbetriebs Landesforsten Rheinland-Pfalz (Drucksachen 16/3250 Nr. 24, 16/3580 S. 46, 16/3968 S. 16, 16/4528 S. 12, 16/5583 S. 17, 16/6122 S. 23, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11, 17/3099 S. 48)	die Ergebnisse der Verhandlungen mit der Deutschen Telekom AG über einen Rahmenvertrag	
d)	Wasserschutzpolizei (Drucksachen 16/4650 Nr. 4, 16/5099 S. 3, 16/5583 S. 4, 16/6122 S. 3, 17/7 S. 13, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 11)	die Ergebnisse der Prüfungen der Aufbau- und Ablauf- organisation, des Zeitbedarfs für die Erledigung sons- tiger Aufgaben sowie der Wirtschaftlichkeitsunter- suchung der Bootswerkstätten und die hieraus gezoge- nen Folgerungen	

e)	Konversionsprojekt "Gräfensteiner Park" in der Südwestpfalz (Drucksachen 16/4650 Nr. 7, 16/5099 S. 6, 16/5583 S. 3, 16/6122 S. 4, 17/7 S. 13, 17/900 S. 15, 17/2150 S. 12)	die zuwendungsrechtlichen Folgerungen aus den Vergaberechtsverstößen
f)	Unfallfürsorge und Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten (Drucksachen 16/4650 Nr. 10, 16/5099 S. 9, 16/5583 S. 7, 16/6122 S. 5, 17/7 S. 13, 17/900 S. 16, 17/2150 S. 12)	
g)	Bewertung von Grundbesitz durch die Finanzämter (Drucksachen 16/6050 Nr. 7, 17/7 S. 4, 17/900 S. 6, 17/2150 S. 4, 17/3099 S. 43)	die Ergebnisse der Evaluierung der eingeleiteten Maß- nahmen zur Verbesserung der Rechenmodule für die Bedarfsbewertung von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Wohnungseigentum und zur Verbesserung des Verfahrens zur vorläufigen Einschätzung der Grundstückswerte
h)	Internatsbetriebe der Gymnasien in Trägerschaft des Landes (Drucksachen 16/6050 Nr. 13, 17/7 S. 7, 17/900 S. 9, 17/2150 S. 6, 17/3099 S. 46)	das Bemessungssystem für die Zuweisung von Erziehern an Internate
i)	Hochschule Mainz (Drucksachen 16/6050 Nr. 15, 17/7 S. 8, 17/900 S. 6, 17/2150 S. 6)	die Ergebnisse der Prüfung zur Weiterentwicklung des Steuerungs- und Informationsinstrumentariums im Globalhaushalt sowie der Gebührenkalkulationen für Leistungen der Materialprüfungsämter und die hieraus gezogenen Folgerungen

Der Landtag beschließt:

Die Landesregierung wird aufgefordert, möglichst bald über die vorstehenden Punkte zu berichten.

27. Angelegenheiten, die im Rahmen des Entlastungsverfahrens für erledigt erklärt werden

Folgende Feststellungen und Forderungen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2014 (Beschluss des Landtags vom 15. September 2016 zu Drucksache 17/900) werden im Rahmen des Entlastungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2015 für erledigt erklärt:

- Nr. 1 Bestätigungen zur Landeshaushaltsrechnung 2014
- Nr. 2 Abwicklung des Landeshaushalts 2014
- Nr. 3 Haushaltslage des Landes und ihre voraussichtliche Entwicklung
- Nr. 4 Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund und bei der Europäischen Union
- Nr. 5 Ausgleichzahlungen im Ausbildungsverkehr
- Nr. 6 Besteuerung von landwirtschaftlichen Einkünften
- Nr. 8 Neubau der Hochschule Mainz
- Nr. 10 Justizvollzugseinrichtungen des Landes
- Nr. 11 Organisation und Personalbedarf des Landesamts für Soziales, Jugend und Versorgung
- Nr. 12 Förderung von Integrationsprojekten
- Nr. 16 Kulturorchester des Landes
- Nr. 17 Personalausgaben der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Nr. 19 Staatliche Weinbaudomäne Trier

Nr. 20 c Landesgartenschauen

Nr. 20 m Förderung von Krankenhausbaumaßnahmen

Nr. 20 o Fachoberschule im organisatorischen Verbund mit Realschulen plus

Nr. 20 p Fachhochschule Bingen

Nr. 20 q Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz

Nr. 20 r Einsatz von Dokumentenmanagementsystemen in der Landesverwaltung

Nr. 20 s Hochwasserschutz an der Mosel

Anmerkung:

Zu dem Beitrag Nr. 15 des Jahresberichts 2015 "Beiträge des Landes zur Finanzierung von Personal- und Sachkosten allgemeinbildender Ersatzschulen" steht noch eine Berichterstattung über die weiteren Fortschritte bei der Einbindung des elektronischen Datenaustauschs mit den Schulträgern in das Schulverwaltungsprogramm und über die Änderung der Durchführungsverordnung zum Privatschulgesetz aus.

28. Rechnung des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2015

Die Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2015 schloss wie folgt ab:

Einnahmen: 901 601,98 Euro
Ausgaben: 21 025 177,79 Euro
Gegenüber dem Rechnungssoll betrugen die
Einnahmen mehr 865 101,98 Euro
Ausgaben weniger 736 622,21 Euro

Die Mehreinnahmen resultieren überwiegend aus Erstattungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag.

Minderausgaben ergaben sich im Wesentlichen bei den Personalausgaben.

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Rechnung des Rechnungshofs stichprobenweise geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Es bestehen keine Bedenken, den Präsidenten des Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 101 LHO zu entlasten.